

# **Satzung**

## des Musikvereins Hofstetten/Hagenheim

### § 1 Name und Zweck des Vereines:

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1986 gegründet und trägt den Namen – Musikverein Hofstetten/Hagenheim; er hat seinen Sitz in der Gemeinde Hofstetten. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:  
Der Verein will die Blas- und Volksmusik im Rahmen des Laienmusizierens pflegen und damit in gemeinnütziger Weise das heimatliche Brauchtum bewahren und fördern sowie die Förderung und Ausbildung von Jungmusikern ermöglichen. Der Verein hat zudem die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.
- (3) Zum Erreichen seiner Ziele hält er Regelmäßig Musikproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich bei bietender Gelegenheit gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (4) Etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vom Verein werden keine Personen durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt.
- (5) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- (1) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht oder erlernen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat vorher den Dirigenten zu hören. Jedes Mitglied ist Verpflichtet, an den festgesetzten Proben und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung. Über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter treffen Vorstand und Dirigent entsprechende Regelungen.
- (1) Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandsschaft. Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet; die Höhe dieses Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Minderjährige können dann Mitglied werden, wenn mindestens ein

Erziehungsberechtigter unterschriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

- 2 -

- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder um das Musikwesen überhaupt besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung kann der Vorstand mit zwei Dritteln Mehrheit beschließen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereines förderlich ist.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### § 3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, je mit Wirkung zum Jahresende.
- (2) Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Musikproben wiederholt ferngeblieben sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Aktive Mitglieder streichen; sie sind dann passive Mitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung in die nächste ordentliche Generalversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig bindend.

### § 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

#### (1) Zusammensetzung des Vorstandes:

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung einen Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Das Amt eines jeden Mitgliedes der Vorstandschaft ist ein Ehrenamt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassierer und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, einem Jugendvertreter, der von den aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren gewählt wird, sowie aus vier Beisitzern. Der Jugendvertreter soll das 15. Lebensjahr vollendet haben. Der jeweilige Dirigent berät den Vorstand in dessen Angelegenheiten, hat jedoch kein Mitspracherecht (Stimmrecht) bei Beschlussfassungen.

#### (2) Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles zu veranlassen und durchzuführen, was dem Wohle des Vereins dient. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### (3) Vertretungsberechtigter Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Vertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden diesen vertreten soll.

## § 5 Mitgliedsversammlung

- (1) Der Vorstand erstattet in der Hauptversammlung einen Bericht über die Arbeit des Abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Die Mitgliedsversammlung entlastet den Vorstand nach Anhörung der Kassenprüfer.
- (2) Nach Bedarf kann der Vorstand neben der ordentlichen Jahreshauptversammlung weitere Mitgliedsversammlungen einberufen. Er muss dies innerhalb von drei Wochen tun, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagsordnung durch Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 16 Jahre.
- (3) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliedsversammlung beraten und abgestimmt wird. Anträge müssen mindestens zwölf Tage vor dem Versammlungstermin gestellt sein.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliedsversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (a) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- (b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (d) Erledigung der gestellten Anträge.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 7 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen des Vereines an die Gemeinde Hofstetten.

Gründet sich innerhalb eines Jahres in Hofstetten - Hagenheim ein neuer Verein mit dem Zweck, Musik im Ortsgebiet zu Fördern, soll das Vermögen an den neuen Verein gemeinnützig übergehen. Entsteht binnen eines Jahres kein solcher Verein, darf die Gemeinde das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendförderung verwenden.

## § 8 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

## § 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Fassung vorstehender Satzung hat die Mitgliederversammlung am 20.02.2010 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Hofstetten, den 20.02.2010

1. Vorstand, Glogger Berthold

2. Vorstand, Elisabeth Seebauer

1. Schriftführer, Evi Steger

2. Schriftführer, Monika Steger

1. Kassier, Steger Stefanie

2. Kassier, Dietmair Robert